



Gendiagnostik: Für ein Verbot vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen

Der EAK der CDU NRW begrüßt, dass mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes erstmals Regelungen zu vorgeburtlichen genetischen Untersuchungen getroffen werden.

Der EAK der CDU NRW fordert die Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, sich in den weiteren Beratungen des Gendiagnostikgesetzes für ein Verbot vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen einzusetzen, mit denen gezielt nach genetischen Anlagen für "spät manifestierende" Erkrankungen gesucht wird, die erst im höheren Lebensalter auftreten wie z.B. Brustkrebs, Darmkrebs oder Alzheimer.

Begründung:

Vorgeburtliche Untersuchungen auf solche erbliche Veranlagungen, mit denen ein erhöhtes Risiko verknüpft ist, Jahrzehnte nach der Geburt zu erkranken, stellen für das noch ungeborene Kind keinen Nutzen dar. Hingegen birgt die Entnahme der Fruchtwasserprobe, die Chorionzottenbiopsie oder die Nabelschnurpunktion für diese genetische Untersuchung ein erhebliches Risiko zwischen einem und mehreren Prozent, dass es zu einer Fehlgeburt kommt.

Prädiktive Gentests auf spät manifestierende Erkrankungen können sinnvoll sein, wenn es darum geht, einer Erkrankung bestmöglich vorzubeugen, etwa durch gezielte Vorsorgeuntersuchungen, besondere Ernährung und Lebensführung oder durch bestmögliche Vorbereitung auf die Erkrankung. Die Durchführung solcher Untersuchungen ist aber auch lange nach der Geburt des Kindes möglich.

Wenn man nur das Wohl des Kindes im Auge hat, gibt es keinen Grund, solche Gentests noch vor der Geburt durchzuführen.

Wenn man solche Gentests dennoch vor der Geburt durchführen will, um das Risiko einer spät manifestierenden Erkrankung abzuklären, dann vor allem deshalb, um sich gegebenenfalls für eine Abtreibung wegen dieser Veranlagung zu entscheiden.

Heute bereits sind genetische Untersuchungen möglich, die ein erhöhtes Risiko oder das sichere Eintreten von Erkrankungen wie Brustkrebs, Darmkrebs, Huntington oder Alzheimer anzeigen.

Vorgeburtliche Gentests auf spät manifestierende Erkrankungen schaffen ein erhebliches Diskriminierungspotential gegen Träger solcher Veranlagungen. Sie wären zudem einen Schritt zum "Kind nach Maß".

Der Entwurf des Gendiagnostikgesetzes sieht bereits Verbote vor. So enthält es z.B. das Verbot der Mitteilung des Geschlechts des ungeborenen Kindes vor Ablauf der zwölften Woche, um Abtreibungen zur Geschlechtsauswahl vorzubeugen.

Das Verbot vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen auf spät manifestierende Erkrankungen ist durch eine Straf- oder Bußgeldvorschrift abzusichern, um seine Wirksamkeit sicherzustellen.

**Beschluss des EAK der CDU NRW
auf der 22. Landestagung am 15. November 2008 in Kreuztal**